Reversales von Anton Florian von Liechtenstein für die Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Konzept Wien 1712 November, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Reversales.[1]

Wir Anton Florian[2] von Gottes gnadten des Heyligen Römischen Reichs[3] fürst und regirer des hauses von Liechtenstein von Nicolsburg[4], in Schlesien[5] zu Tropau[6] und Jägerndorff[7] hertzog, graf zu Rittberg[8], ritter des Güldenen Flüßes[9], grand d'Espagne der Ersten Classis[10], dero römisch kayserlichen und königlichen mayestät[11] und catholischen römischen mayestät würcklicher geheimber rath und obrister hofmeister, etc.
Auch seiner königlich catholischen mayestät obriststallmeister, etc., etc.
Bekennen hiermit demnach die römisch kayserliche und catholisch königliche mayestät, unser allergnädigster herr, mit churfürsten, fürsten und ständten, uns in das Fürstliche Collegium[12] gleich anderen fürsten des Reichs ad sessionem et votam[13] und zwaren bey dem noch Führwehrenden allgemeinen Reichsconvent[14] zu Regenspurg / mit der condition zugelassen, das zu forderist wir uns obligiren[15] sollen.
Erstlich allerhöchst gedachter seiner kayserlichen mayestät und des Heyligen Römischen Reichs ehre, nutzen und wohlfahrt nach unserm besten vermögen treulich zu befördern, und schaden zu warnen und abzuwendten.

---

[1] *Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten*

[2] *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin* OBERHAMMER, *Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav* WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von* WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

[3] *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus* HERBERS, *Helmut* NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.*

[4] *Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.*

[5] *Die Herzogtümer in Schlesien waren Bestandteile der Böhmischen Krone. Heute gehören die meisten Gebiete der ehemaligen Herzogtümer zu Polen, ein kleinerer Teil zu Tschechien sowie der äußerste Westen zu Deutschland.*

[6] *Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.*

[7] *Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).*

[8] *Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).*

[9] *Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.*

[10] *„Grande" ist ein Titel des Hochadels in Spanien.*

[11] *Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max* BRAUBACH, *Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.*

[12] *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel* GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.*

[13] „ad sessionem et votam*": zu Sitz und Stimme.*

[14] *Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter* FÜRNROHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.*

[15] *verpflichten.*

Zum anderen, das wir inmittelst und bis wir mit fürstenmässigen immediaten reichsgüttern versehen seyn werdten, zu denen allgemeinen Reichsanlagen[16] drey zu pferdt und zwhen zu fuß, machet zu geld 76 gulden auf einen Römermonath[17] für unsern anschlag übernehmen, und die mannschafft zu denen franckischen, schwäbischen, bayrischen oder niderrheinischen westphälischen creys- / stellen, das geld aber, so eines verwilliget wurde, in die Reichscassa lieffern, aber nach beschehener immediater begütterung in diejenige creyscassa, darinen solche erlangte güther gelegen, nach deren proportion[18] beyzutragen, auch zu des Cammergerichts[19] zu Wetzlar unterhalt jährlich 16 fl.[20] in zwey ziehlern bezahlen.
Und das drittens diese admission[21] allein auf unsere persohn und unsere descendentes masculos[22] sich erstreckten, bemelte descendentes masculi aber zur stelle und stime nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor sie sich mit fürstenmässigen gütern im Reich, wan solches vorhero von uns selbsten nicht beschehen, dem herkommen gemäß der gebühr werden / qualificirt haben.
Das wir solche admission und allererst erzehlte darbey angehengten conditiones[23] dienst und freundtlich auf- und angenohmen, und in krafft dises bey unserer fürstlichen ehren und wahren worten uns obligiren[24] und verbindten, mehr allerhöchst gedachte kayserliche mayestät und des Heyligen Römischen Reichs ehren, nutzen und wohlfarth, unsers besten vermögens treulich zu befürdern und schadtens zu warnen, vorberührte unsere quotas[25] zu denen Reichsanlagen und Cammergerichts unterhalt, bis wir immediate begütheret seindt, in die Reichscassa, hernach aber, wan wir im Reich unmittelbahr begütheret / und nach proportion des einen eigenen anschlag erlanget haben, solche in die cassa desjenigen creyses, darinen die immediat güeter gelegen und wie gedacht, erwehnte quotam wegen des Cammergerichts unterhalt an seine gehörde jedesmahls, ohnfehlbahr zu entrichten, declariren, auch darbey nebens, das unsere einnehmung der stimm und stelle in dem löblichen Reichsfürstenrath, unsere descendentes masculi sich ander gestalten nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyen dan dieselbe obgedachter massen zuvor mit fürstenmässigen von uns oder ihnen aequirirten[26] unmittelbahren [a--]und von churfürsten, fürsten und ständten darfür erkendten (dieser passus ist in diese reversales noch hinzuzusetzen von beyden höhern Reichscollegiis begehrt worden,[--a] reichsgüthern der gebühr possessionirt[27] und versehen.

---

[16] *Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.*

[17] *Als Römermonat wurde die Berechnungsgrundlage für die finanziellen Leistungen der Reichsstände an das Heilige Römische Reich bezeichnet. Es handelte sich um die Summe von 128.000 Gulden, die auf die Reichsstände aufgeteilt wurde.*

[18] *Verhältnis.*

[19] *Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 64 (2006), S. 51–83.*

[20] *Fl.: Gulden (Florin).*

[21] *Aufnahme.*

[22] „descendetes masculos*": männlichen Nachkommen.*

[23] *Bedingungen.*

[24] *verpflichtet.*

[25] *Anteil.*

[26] *erworbenen.*

[27] *besessen.*

Dessen zu urkundt / haben wor diesen unter unserer eigener handt unterschrifft und fürstlichen secret insigel[28] ausgefertigten, schrifftlich schon zu dem churfürstlich Maintzischen Directorio[29] ertheilet und ausgefertiget.
So geschehen Wien, den [*Auslassung*] Novembris 1712.
Antonius Florianus fürst von Liechtenstein.
L.S.[30]

[*Zweites Reversales*]

Reversales.

Wir Anton Florian von Gottes gnaden des Heyligen Römischen Reichs fürst und regirer des hauses von Liechtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graf zu Rittberg, ritter des Güldenen Flüßes, grand von Spanien der Ersten Classe, ihrer römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät würckhlicher geheimer rath und obristhoffmeister, etc., etc., auch seiner königlichen catholischen mayestät obriststallmeister, etc., etc.
Bekennen und thun kundt durch gegenwartige unsere schrifftliche declaration, das gleichwie wir des von ihrer kayserlichen mayestät durch unsere voreltern weith vor einem seculo[31] erlangten fürstenstandes[32] im Heyligen / Römischen Reich zu anderer mitständten præjudiz[33] oder schaden zu gebrauchen keineswegs gemeinet, also auch unsere aufnehmung in den Reichsfürstenrath denen jenigen fürsten des Reichs, so älteres recht als wir durch kayserliche decreta, Reichs-concluta[34] oder sonsten zur introduction[35] haben, und doch darzu noch nicht gelangen können, weder an ihren rang, stelle oder stimme jemahls nachtheilige seyn, noch sonsten zu ihrer beschwehrung auf einige weise gedeutet werden solle.
Urkundtlich dessen haben wir dieses mit unserer handt und sigill bestarcket.
So geschehen Wienn, den [*Auslassung*] Novembris des / 1712 jahrs.
Antonius Florianus fürst zu Liechtenstein.
L.S.

[a–a] *In der linken Spalte.*

[28] *Sekretsiegel ist ein kleines Siegel.*
[29] *Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leiteteæ Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus* HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Reclam, Stuttgart 2005, S. 69–71.*
[30] *Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.*
[31] *Jahrhundert.*
[32] *Karl von Liechtenstein (1569–1627) wurde 1608, seine Brüder Maximilian (1578–1645) und Gundaker (1580–1658) 1623 in den (Reichs-)Fürstenstand erhoben. Vgl. Herbert* HAUPT, *Liechtenstein, Karl I.; in: NDB 14, (1985), S. 515–517; Thomas* WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein. Ein Österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien und München 1999.*
[33] *Vorentscheid.*
[34] *Reichsbeschlüsse.*
[35] *Aufnahme.*